

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Wilhelma Stuttgart-Bad Cannstatt e.V.
Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2002

A.

Allgemeines

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Wilhelma Stuttgart-Bad Cannstatt e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Einrichtungen des zoologisch-botanischen Gartens Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt (im folgenden "Wilhelma") und die dort betriebenen Forschungen fördern und unterstützen sowie das Interesse der Bevölkerung an diesen und an der Tier- und Pflanzenkunde im Allgemeinen wecken und pflegen. Darüber hinaus kann der Verein in Zusammenarbeit mit der Wilhelma einzelne Tier- und Artenschutzprojekte zugunsten der Wilhelma-Tiere - vor allem in deren Heimatländern - unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Wesen und Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist auch Förderverein. Er fördert die bereits oben genannten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden und die Weiterleitung dieser Mittel nach Abzug aller Aufwendungen an Körperschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften), welche diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

B.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beitragspflicht

§3

Arten von Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder mit gleichen Rechten sind die

- a) ordentlichen Mitglieder (Absatz 2)
- b) korporative Mitglieder (Absatz 3)
- c) Ehrenmitglieder (Absatz 4)

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins fördern bzw. die Vereinstätigkeit, insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, unterstützen. Ordentliches Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt.

3. Korporative Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, quasijuristische Personen (nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und andere zumindest partiell rechtsfähige Personenvereinigungen), die die Aufgaben des Vereins fördern bzw. die Vereinstätigkeit, insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, unterstützen. Korporatives Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt.

4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht haben und mit ihrem Einverständnis vom Vorstand ernannt werden.

5. Die Ernennung nach Abs. 4 kann in entsprechender Form wieder rückgängig gemacht werden.

§4

Beitragspflicht

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Höhe des jeweiligen jährlichen Beitrags eines korporativen Mitglieds wird durch den Vorstand festgesetzt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Der Jahresbeitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft, danach im Voraus mit Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
2. Ein Vereinsmitglied kann seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss des Vorstandes zur Streichung; der Beschluss muss nicht bekannt gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, solange der Tagesordnungspunkt seines Ausschlusses erörtert wird, und sich zu diesem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Monatsfrist verstrichen ist, ohne dass Berufung eingelegt wurde, oder die Berufung von der Mitgliederversammlung zurückgewiesen wurde.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten und jedwede Ansprüche an das Vereinsvermögen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

C.

Vertretung und Verwaltung des Vereins

§6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung im Jahresveranstaltungsplan des Vereins erfolgen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen bzw. vier Wochen vor der Jahresversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
5. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern, deren Gegenstand keinen Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung duldet (sog. Dringlichkeitsanträge), findet nur dann statt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder keinen Widerspruch erhebt.
6. Teilnahme- und stimmberechtigt sind nur Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter.

§8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Wirtschaftsprüfungsbericht entgegenzunehmen,
 - b) Entlastung zu erteilen,
 - c) den Vorstand zu wählen und abzurufen,
 - d) die Höhe der jährlichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder festzusetzen,
 - e) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - f) über sonstige Anträge zu beschließen,
 - g) über die Berufung gegen einen Mitgliederausschluss zu entscheiden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmhaltungen werden bei der Berechnung einer Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
3. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

Endet auch diese mit Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Auf Antrag, der von einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen werden muss, erfolgt die Wahl geheim. Die Wahl des Vorstandes kann - sofern kein erschienenes Mitglied widerspricht - auch in einem einheitlichen Abstimmungsvorgang erfolgen, nachdem die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten mit der jeweils vorgesehenen Funktion verlesen wurden. Die Stimmabgabe eines jeden erschienenen Mitglieds bezieht sich dann auf die Bildung des Gesamtvorstandes (sogenannte Blockwahl).

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie sieben Beisitzern und dem Direktor der Wilhelma. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die auch Vereinsmitglieder sind. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. und der 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 1. und der 2. Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch Abberufung oder Rücktritt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit zu berufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Auslagen keine Vergütung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die von dem Registergericht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden. Für derartige satzungsändernde Beschlüsse bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Hierzu ist er verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen. Die Einberufung des Vorstandes kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung und - bei berechtigtem Interesse - auch die der Vorjahre einzusehen.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung bei der Geschäftsführung des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen der "Wilhelma" zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.